

längliche Zuchthausstrafe verwandelt werden, oder der Punct selbst in der Paragraphe bleiben und nur eine veränderte Fassung bekommen sollte. Die Königl. Commissarien glaubten, es handle sich nicht sowohl um eine Brandstiftung mehrerer Personen, welche gemeinschaftlich dieses Verbrechen verübt haben, als um eine Brandstiftung, die mit offener Gewalt verübt wurde. Man überzeugte sich, daß sich mehrere Fälle der Brandstiftung mit offener Gewalt denken lassen, und zwar zuerst beim Raube; dieser ist aber schon unter 3. mit berücksichtigt. Ein zweiter Fall ist die Brandstiftung beim Aufruhr. Wenn nun nicht zu verkennen ist, daß der Aufruhr als ein nicht todtwürdiges Verbrechen nicht ganz gleich steht mit dem Raube und dem Morde, so ist gewiß von der andern Seite zu erwägen, daß, wenn während des Aufruhrs eine Brandstiftung verübt wird, derselbe sehr gefährlich wird, weil die Löschanstalten gehemmt sind. Wenn während des Aufruhrs eine Brandstiftung verübt wird, es sei nun ein wirklicher Aufruhr, oder eine bloße öffentliche Gewalt, wie sie Art. 110. dem Aufruhr gleich achtet, wo von Zerstörung der Gebäude u. die Rede ist, so glaubt man, daß, da die öffentliche Autorität außer Stand gesetzt ist, diese zu verhindern, die Todesstrafe sich rechtfertigen lasse. In Uebereinstimmung mit den Königl. Commissarien schlägt die Deputation vor, diesen Punct des Artikels so zu fassen: „Wenn das Verbrechen bei ausgebrochenem Aufruhr oder ihm gleich zu achtender öffentlicher Gewalt (Art. 110.) verübt worden ist.“ Die letzten Worte hat man deshalb festgesetzt, weil nach dem 110. Artikel, wie er nunmehr gefaßt ist, diese Thaten nicht unmittelbar zum Aufruhr gehören, sondern bloß gesagt ist: „mit solchen Strafen sind zu belegen u.“ Also könnte ein Zweifel entstehen, ob diese mit unter den Aufruhr gehören.

Präsident: Die Kammer hat den Vorschlag der Deputation vernommen, und ich frage dieselbe: Ob sie die Fassung des früher bis auf diesen Punct ganz durchgesprochenen 161. Art., nachdem die Fassung für den Punct 4. festgesetzt ist, anzunehmen gemeint sei? worauf allgemeine Zustimmung erfolgte. Hierdurch wird in Wegfall kommen, was der Gesetzentwurf beim Artikel 161. unter 4. enthält. Der Artikel 161. selbst wird unter den gemachten Modifikationen durch 31 gegen 2 Stimmen angenommen.

Referent geht nun zu dem VIII. Kapitel „von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion“ über, und trägt zuvörderst den Artikel 172. vor, welcher lautet:

„(Meineid). Wer in eignen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen wissentlich für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.“

Die Deputation bemerkt hierbei:

Es schien ihr zweifelhaft, ob unter dem Falle, wenn Jemand unwahre Behauptungen in Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid als wahr ausgiebt, auch jener begriffen sein soll, wenn solches mit Bezug auf einen ein für allemal geleisteten Eid, z. B. bei öffentlich verpflichteten Taxatoren, erfolgt ist. Sie erhielt jedoch Seiten der Königl. Commissarien die Auskunft, daß

hier nur die Beeidigung für einen vorliegenden speziellen Fall, wenn der Eid selbst der gerichtlichen Aussage vorausgeht, gemeint sei, indem jener andere Fall mehr unter die Kategorie einer Pflichtverletzung fällt. — Die in den Artikel 172 — 174. auf den Meineid gesetzten Strafen schienen der Deputation, sowohl in Bezug auf das Verbrechen an sich, als in Vergleich zu den fremden Gesetzgebungen, zu gering. — Der Meineid, wenn er in einem Volke je um sich greifen sollte, würde dem Staate das letzte Mittel zur Erforschung der Wahrheit rauben und alle Bande des Vertrauens aufs Tiefste erschüttern. Dabei ist er stets prämeditirt und zeigt von einer so schrecklichen Verderbniß der Gesinnung und einer solchen Geringschätzung gegen Alles, was dem Menschen heilig sein muß, daß die Gesetzgebung sich vor Nichts mehr zu hüten hat, als das Brandmal von ihm wegzuwischen, welches die öffentliche Meinung in jeder Nation, wo noch Treue und Glaube zu finden, ihm aufgedrückt hat. — Den Meineid daher mit einer Strafe belegen, welche nicht entehren soll, heißt entweder diesem richtigen öffentlichen Gefühle entgegenarbeiten, oder die Volksansicht über die angedrohte Strafart verrücken. Was die fremden Gesetzgebungen betrifft, so setzt auf den einfachen Meineid das Preussische Landrecht: „1 — 3 Jahr Festungsstrafe mit Verlust aller Ehren und Würden.“ Baiern: „4 — 8 Jahr Arbeitshaus.“ Württemberg: „1 — 6 Jahr Arbeitshaus.“ NB. in beiden Ländern hat Arbeitshaus gewisse entehrende Wirkungen. Hannover: „Zuchthaus von 2 — 8 Jahren.“ Die Deputation glaubt daher noch immer nicht zu streng zu verfahren, wenn sie für den einfachen Meineid Artikel 172. „1 — 3 Jahr Zuchthaus II. Grades“ in Vorschlag bringt.

Königl. Commissair D. Groß: Es hat auch die Deputation der II. Kammer sich bewogen gefunden, auf Erhöhung der Strafe des Meineids anzutragen, und die Regierung sich einverstanden erklärt, eine Erhöhung bis auf 2 Jahr Arbeitshaus eintreten zu lassen. Gegen die unbedingte Androhung der Zuchthausstrafe möchte jedoch manches Bedenken sich aufstellen lassen und es wenigstens angemessen sein, es bei dem Minimum der Strafe bewenden zu lassen. Der Meineid ist ein abscheuliches Verbrechen, weil er alle Treue und Glauben im Staate zerstört und das Heiligste zum Behuf gesetzwidriger Zwecke mißbraucht; allein es kommen doch nicht selten, namentlich in Civilsachen prägnante Fälle vor, bei denen man offenbar einsieht, daß, wenn der Schwörende auch wider sein besseres Wissen den Eid geleistet hat, er doch mehr aus einer falschen Ansicht der Sache und der Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit des an ihn gemachten Anspruches die eidliche Bestärkung abgelegt hat, so daß es in vielen Fällen hart erscheinen würde, unbedingt auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Ich wiederhole den Antrag, daß, wenn die Zuchthausstrafe nicht ganz ausgeschlossen würde, wenigstens das Minimum der im Entwurf bestimmten Strafe beibehalten werde.

v. Polenz: Das war genau das, weshalb ich mich vorhin erhob, um zu bemerken, daß, obgleich es mir nicht in den Sinn kommt, den Meineid in Schutz zu nehmen, ich doch glaube, das Minimum der Strafe, welches die Deputation ausgesprochen hat, sei zu hoch, da ein Eid, der sich am Ende nicht ganz constatiren läßt, von einem strengen Richter unter die Kategorie geworfen wird, welche der Artikel 172. bezeichnet, weil das Wort „wissentlich“ ein Kriterium ist, welches keine genaue Grenze zuläßt. Ich habe mir Fälle gedacht, wo